

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884

122 (24.5.1884) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 122 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 24. Mai 1884.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 21. Mai. 81. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter und Geh. Referendar Glodner.

Der Abg. v. Vuol zeigt die Fertigstellung des Berichts über den Hinterlegungs-Gesetzentwurf an.

Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der Kommission für den Gesetzentwurf, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.

Die allgemeine Diskussion eröffnet der Berichterstatter Abg. Friderich. Derselbe bespricht den früheren Einkommensteuergesetz-Entwurf des Jahres 1873 und die Gründe, welche die Erste Kammer vermocht hätten, denselben ihre Zustimmung nicht zu geben, und bemerkt sodann: es sei inzwischen das Verlangen nach Einführung einer Einkommensteuer ein allgemeines geworden und die Abgeordneten aller Parteien hätten ihren Wählern das Zustandekommen eines solchen Gesetzes in Aussicht gestellt, dessen Ertrag dazu bestimmt sein solle, einen Ausgleich unter den übrigen Steuergattungen herbeizuführen. Als in der Thronrede ein entsprechender Entwurf angekündigt worden, habe man sich gesagt, man wolle eingehend prüfen und hoffe, daß es gelingen werde, den berechtigten Klagen der Landwirthe und der Gewerbetreibenden abzuhelfen, dabei jedoch voraussetzend, daß die Erträge der Einkommensteuer allen Steuerpflichtigen würden zu Gute kommen. — In ihrem Entwurfe bezeichne die Großh. Regierung die vorgeschlagene Einkommensteuer als eine Zusatzsteuer, allein nach ihrer bestimmten Erklärung beabsichtige sie nicht, mit dieser Steuer sich neue Einnahmequellen zu eröffnen, sondern den Ertrag lediglich und allein zur Ermäßigung der übrigen direkten Steuern zu verwenden. Jetzt bereits die Frage zu erörtern, in welchem prozentualen Verhältnisse die einzelne Steuergattung von der Erleichterung solle betroffen werden, wäre, da die Einkommensteuer-Kataster noch nicht festgestellt, vergebliche Arbeit. — Daß der vorliegende Entwurf einen ganz wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung unserer Steuergesetzgebung bedeute, stehe außer Zweifel, denn durch ihn werde der Weg angebahnt, der schließlich zu dem Ziele führe, daß neben der Einkommensteuer nur noch eine Vermögenssteuer im Lande bestehe. Sei dieses Ziel erreicht, dann würden die Klagen über die Steuergesetzgebung wenn auch nicht verstummen, so doch sich mindern.

Direkte Steuern an sich seien für die Staatsverwaltung unentbehrlich, da dieselbe zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse neben den Erträgen aus Domänen fester Einnahmen bedürfe, auf die sie zu jeder Zeit sicher rechnen könne. Viele Steuerzahler beschwerten sich über die unerschwingliche Höhe der direkten Steuern. Die Einkommensteuer sei bestimmt, dem Schwachen Schonung zu gewähren, dagegen den Leistungsfähigeren stärker heranzuziehen. — Nebener wolle noch erwähnen, daß die Zweite Kammer im Jahre 1874 ausdrücklich zu Protokoll erklärt habe, es sollten die Einkünfte des damals berathenen Einkommensteuergesetzes wesentlich zur Beseitigung der Liegenheitssteuer verwendet werden. Inzwischen hätten sich die Verhältnisse geändert und man werde heute auf diesen Gedanken nicht zurückkommen, um so weniger, als dessen Verwirklichung nicht in erster Linie den Landwirthen zu Gute kommen würde.

In der Kommission hätten vorzugsweise die nachfolgenden Punkte die Beratungen verzögert und das Zustandekommen des Gesetzes fraglich gemacht. Im Gegentheil zum Entwurfe sei nämlich die Kommission vor allem der Meinung gewesen, es dürfe das Gesetz in seiner Anwendbarkeit nicht beschränkt werden auf die physischen Personen, müsse vielmehr auch Anwendung finden gegenüber den Aktiengesellschaften, den Aktien-Kommanditgesellschaften, den eingetragenen Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb, den auf Gegenleistung gegründeten, unter Verwendung von Agenten betriebenen Versicherungsgesellschaften und den Konsumvereinen mit offenem Laden. Gegenüber den letzteren scheine der Bezug namentlich deshalb gerechtfertigt, weil sie sich von ihrem ursprünglichen Gedanken entfernt hätten und als Konkurrenten in die Reihe der Gewerbetreibenden eingetreten seien. — Bezüglich der Aktiengesellschaften habe die Kommission das wieder aufgenommen, was bereits in dem 1873er Entwurf enthalten gewesen und auch in anderen Staaten Rechtens sei. Aus dem letzterwähnten Grunde sei auch nicht zu befürchten, daß sich in Folge der neuen Bestimmungen die Aktiengesellschaften etwa aus dem Lande zögen. Ueberdies aber würde die Nichtbeziehung dieser Gesellschaften eine große Ungerechtigkeit sein. — Eine weitere eingehend erörterte Frage sei die gewesen, ob man neben der Besteuerung der Aktiengesellschaften auch noch die Aktionäre als solche zur Einkommensteuer beiziehen solle. Die Großh. Regierung habe jedoch erklärt, daß der Entwurf für sie unannehmbar werde, falls nicht die Aktionäre ebenfalls zur Einkommensteuer herangezogen würden. In Verbindung mit dieser Frage sei weiter erörtert worden, ob die Besteuerung des gewerblichen persönlichen Verdienstes nach Maßgabe des Erwerbsteuers-Gesetzes noch fortbestehen könne neben dem Bezug dieses Verdienstes zur Einkommensteuer. Auf Vorschlag der Kommission habe sich die

Großh. Regierung bereit erklärt, hier die gebotene Erleichterung eintreten zu lassen. — Von besonderer Tragweite sei die Erwägung, welchen Einfluß das neue Gesetz auf die Gestaltung der Gemeindebesteuerung ausüben werde. Selbstverständlich müsse in Folge der gewaltigen Umwandlung des Erwerbsteuers-Gesetzes eine neue Grundlage für die Gemeindebesteuerung geschaffen werden. Es sei zu erwarten, daß dem nächsten Landtage ein entsprechender, diese Verhältnisse regelnder Entwurf zugehen werde. Nach seiner Ueberzeugung werde es übrigens, auch wenn man dem nächsten Landtage alsbald den neuen Gemeindebesteuerungs-Entwurf vorlege, kaum gelingen, auf Grundlage desselben bereits im Jahre 1886 die neue Gemeindebesteuerung in's Leben treten zu lassen, vielmehr würden für dieses Jahr wohl noch die Steuerkataster des Jahres 1885 maßgebend bleiben müssen. — Nachdem Redner noch gezeigt, welche Erleichterung bei der einen und andern Steuergattung möglich sein werde, je nachdem man für die Einkommensteuer einen Steuerfuß zu 2 oder 3 Prozent annehme, bittet er, dem Gesetzentwurfe in der demselben von der Kommission gegebenen Fassung im Interesse der Bevölkerung zuzustimmen.

Der Abg. Fischer bezeichnet den vorliegenden Entwurf als eine, namentlich in wirtschaftlicher Beziehung hochbedeutende Vorlage, deren Erscheinen lange sehnlichst erwartet worden sei. Er bedauere, daß der 1873er Entwurf eines Einkommensteuers-Gesetzes seinerzeit nicht zu Stande gekommen sei, da andernfalls diese Steuergattung sich inzwischen weiter vervollkommen und auch das Erwerbsteuers-Gesetz von 1876, das so große Unzufriedenheit hervorgebracht, wahrscheinlich nicht in Geltung getreten wäre. Er hoffe, daß der vorliegende Entwurf diese Unzufriedenheit einigermaßen beseitigen werde. Derselbe sei einem offenbaren Bedürfnisse entsprungen, denn die bisherigen direkten Steuern (Ertragssteuern) hätten ohne alle Rücksicht auf das effektive Einkommen das Objekt getroffen, der neue Entwurf besteuere nur das reine Einkommen und trage der Verschuldung der Pflichtigen Rechnung, während bisher, abgesehen von unbedeutender Ausnahme, von einem Schuldbazug keine Rede gewesen sei. — Der Entwurf bezeichne die neue Steuer als Zusatzsteuer, in Wahrheit aber stelle sich dieselbe nach Beseitigung der Besteuerung des persönlichen Verdienstes durch die Erwerbsteuer als eine fundamentale Steuer dar, zu der die anderen Steuern als Zusatzsteuern hinzutreten. — Außer dem durch den Entwurf gewährten Hauptvorteil der Befreiung des Schuldbazuges komme als Fortschritt in Betracht der Zugang weiterer bisher befreiter Steuerpflichtigen: der Aktiengesellschaften, der Konsumvereine u. d. D. Dabei sei es jedoch keineswegs Absicht des Entwurfes, die kleinen ländlichen Konsumvereine zur Besteuerung heranzuziehen, sondern nur diejenigen, die mit offenem Ladenbetrieb auf Gewinn hinarbeiteten. — Den Aktionär von der Einkommensteuer frei zu lassen, weil die Gesellschaft zur Steuer herangezogen werde, würde zu unannehmbaren Konsequenzen führen. Insbesondere müßte der Aktionär immer dann ganz frei von der Einkommensteuer ausgehen, wenn das Geschäft der Gesellschaft im Auslande betrieben werde. — Besondere Schwierigkeit habe die Frage der Heranziehung der Reichsausländer zur Einkommensteuer bereitet. Die Großh. Regierung sei der Meinung gewesen, es müsse jeder Reichsausländer, der im Inlande wohne, ohne Rücksicht darauf, ob zum Zwecke des Erwerbs oder nicht, und einerlei, woher sein Einkommen stamme, herangezogen werden. Im Interesse der Fremdstädte des Landes habe die Kommission eine Erleichterung eintreten lassen zu sollen geglaubt, indem sie nur den des Erwerbs wegen im Inlande wohnenden Ausländer mit dem vollen Betrage seines Einkommens, dagegen die übrigen im Inlande wohnenden Reichsausländer nur mit ihrem aus dem Inlande fließenden Einkommen heranziehe. — Des weiteren sei ein Theil der Kommissionsmitglieder der Meinung gewesen, es würden nach dem Entwurfe die bisher nach Art. 1 B. des Erwerbsteuers-Gesetzes Pflichtigen — wenigstens die mit höheren Bezügen — etwas zu stark entlastet, da das gesicherte Einkommen bis zu einem gewissen Grade ebenfalls als fundirt betrachtet werden könne und diese Pflichtigen lediglich zur Einkommensteuer herangezogen würden. Die Großh. Regierung habe jedoch eine entsprechende Aenderung des Entwurfes für unannehmbar erklärt. — Von verschiedenen Seiten sei auch die Minimalgrenze von 500 M. als zu nieder bezeichnet worden. Redner könne diese Ansicht nicht theilen mit Rücksicht darauf, daß ja die Besteuerung des persönlichen Verdienstes in Zukunft wegfallen. Es sei unter diesen Umständen wohl angezeigt, auch den kleinen Mann, der ja alle Staatseinrichtungen benütze, etwas heranzuziehen, um so mehr, als derselbe auch an den politischen Rechten theilnehme, wenn er Steuer zahle. Würde man von einem solchen Bezug absehen, so wäre die Folge, daß der kleine Mann, wenn die Gemeindesteuer-Kataster anschließend an die neue Einkommensteuer abgeändert würden, auch von der Gemeindesteuer frei bleibe, was nicht angehe. — Was die Verwendung der Erträge der neuen Steuer anlangt, so wäre ihm wünschenswert gewesen, wenn in das Gesetz selbst Garantien dafür aufgenommen worden wären, welche eine Verwendung zu Gunsten der Ermäßigung der bestehenden direkten Steuern

verbürgt hätten, um so mehr als die Regierungsbeurkundung ausspreche, es sei nicht unmöglich, daß man die Erträge der Einkommensteuer auch zu anderen Zwecken, als zur Steuermäßigung Verwendung fänden.

Was das finanzielle Erträgniß der neuen Steuer anlangt, so scheine ihm, da zunächst der Steueranfall im Betrage von 2 Millionen gedeckt werden müsse, notwendig, daß man den Steuerfuß auf allermindestens 2 1/2 Proz. — 3 Proz. würde Redner lieber sehen — festsetze, damit auch wirklich noch ein zur Ausgleichung der übrigen Steuern wirksam verwendbarer Ueberschuß bleibe. Redner schließt mit dem Bemerkten, daß ihm nur ein kombiniertes Steuersystem gerecht erscheine, da es allein geeignet sei, der Verschiedenheit der Verhältnisse Rechnung zu tragen. Die Einkommensteuer begrüße er, würde aber gerne sehen, wenn auch noch eine Börsensteuer an ihre Seite träte.

Abg. Schneider (Mannheim): Die Einkommensteuer sei von jeher ein Spielball der verschiedenen Parteien gewesen. Zur Zeit spielten die Konservativen mit demselben. Der Entwurf sei recht eigentlich ein Kind der heutigen für die Landwirthe sorgenden Zeitströmung. Da aber die gestrige Debatte dargethan, daß das Kleingewerbe in nicht minder schlimmer Lage sei als die Landwirtschaft, und man um deswillen die Veranstaltung einer kleingewerblichen Enquete beschloßen habe, so scheine ihm angezeigt, das Einkommensteuers-Gesetz zurückzulegen, bis die Ergebnisse dieser Enquete verwertet werden könnten und man sich dann in der Lage finde, nach beiden Seiten hin Rücksichten zu tragen. Die Ausstellungen, die er an dem vorliegenden Entwurf zu machen habe, seien dreifacher Art: zunächst führe derselbe zu einer größeren Belastung der Unbemittelten und des Mittelstandes, des Gewerbes, des Kaufmannsstandes und der kleineren Kapital-Rentensteuer-Pflichtigen; ferner sei in dem Gesetz keine Garantie dafür geschaffen, daß die Erträge der neuen Steuer wirklich auch zur Steuermäßigung verwendet würden und in welchem Verhältnisse, und endlich fehle es an Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Einkommensteuer zur Gemeindebesteuerung herangezogen werden solle. Was den ersten Punkt anlangt, so sei die in dem Entwurf aufgenommene Untergrenze von 500 M. entschieden zu gering. Man gehe damit unter das Existenzminimum herunter. Man hätte das Minimum des steuerpflichtigen Betrages auf 1000 M. festsetzen müssen. Allerdings wäre dann ein sehr erheblicher Steueranfall eingetreten. Der Landwirth werde allerdings durch den Entwurf etwas entlastet, aber auch nur sehr unbedeutend. Die dem Bezüge beigefügte Tabelle beruhe auf entschieden zu hohen Einkommenssätzen. Dies gelte sowohl von dem Einkommen aus Grund- und Häusern, wie auch aus Kapitalbesitz. Würde man Einkommensteuer-Kataster anlegen, so würde sich zeigen, daß ein Steuerfuß von 4 Proz. nöthig wäre, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Nehme man einen Steuerfuß von 3 Proz. an, so zahle der Landwirth künftig statt 15 M. Steuer deren 11; die Ermäßigung sei also auch hier nur unbedeutend und führe zudem zu einer ungerechtfertigten Belastung Anderer. Ganz anders wirke das Gesetz bei der Erwerbsteuer, denn hier würden gerade die mittleren und kleineren Leute, die doch erleichtert werden sollten, schwer getroffen. Bei einem Einkommen von 500 M. steige die Steuer um 15 Proz., bei 700 ebenso um 15 Proz., bei 1000 M. um 45 Proz., bei 2000 M. um 75 Proz. Der Hauptfehler der Skala liege darin, daß sie das Haupterträgniß aus den kleineren Einkommen schöpfen wolle, was bei der jetzigen Lage des Kleingewerbes und des Handwerkes geradezu unbegründet sei. Auch den Arbeitern und kleinen Beamten gehe es nicht besser nach jener Skala. Redner sucht auch dies im Einzelnen nachzuweisen. Im Resultate werde also eine starke Belastung der kleinen Leute herbeigeführt ohne wesentliche Erleichterung der andern Steuergattungen.

Was den zweiten, von ihm beanstandeten Punkt anlangt, so sei in der Begründung zu der Regierungsvorlage bemerkt, ob auf eine Ermäßigung des Steuerfußes sämtlicher Ertragssteuern oder nur einzelner Kategorien derselben abzuheben sein werde, darüber werde eine endgültige Entscheidung erst getroffen werden können, wenn die Einkommensteuer-Kataster aufgestellt und der Steuerfuß für die Einkommensteuer festgesetzt sei, und sich so der Betrag der verfügbaren Summen in zuverlässiger Weise übersehen lasse. Halte man diesen Satz mit der am Eingang der Regierungsbeurkundung angeführten Stelle zusammen, wo auch die Einkommensteuer als geeignet bezeichnet werde, bei einem künftigen Mehrbedarf des Staates ausschließlich die erforderlichen Mittel abzugeben, so komme man zu der Ueberzeugung, daß man sich in Ansehung der neuen Steuer jedes Rechts begeben, wenn man heute den Gesetzentwurf pure bewillige. Es stehe aber durchaus nichts im Wege, jetzt bereits eine Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen, wodurch festgesetzt werde, daß der Ertrag der Einkommensteuer lediglich zur Ermäßigung der andern direkten Steuern verwendet werden müsse und in welchem Verhältnisse die Erleichterung die einzelne Steuergattung treffen solle. Was endlich die Gemeindebesteuerung anlangt, so stelle sich ja der Staat in Ansehung der Steuer stets als Konkurrent der Gemeinden dar. In Ansehung der Kapital-Rentensteuer-Kapitalien sage die Regierung, man müsse sie vorsichtig behandeln, weil sonst das Kapital außer Lande gehe. Deshalb dürften die Gemeinden nur in mäßigem Umfang jene Kapitalien zur Besteuerung heranziehen. Vermuthlich

werde ihr auch dieses Recht weiter geschmälert werden, nachdem die Einkommensteuer diese Steuerkapitalien auch künftig stärker in Anspruch nehme. Ähnlich werde es mit dem Bezüge der Beamtengehälter zur Gemeindebesteuerung gehen. Die Folge solcher Maßnahmen aber sei, daß die Grund-, Häuser- und Erwerbsteuer-Pflichtigen den Ausfall an Gemeindesteuer decken müßten. — Allerdings sage man, es hätten die kleinen Leute kein Recht, sich so sehr über die Steuern zu beschweren. Dabei aber werde die große Menge der heutigen indirekten Steuern vergessen, auch außer Acht gelassen, daß das Reich mit dem Krankenversicherungs-Gesetz, dem Unfallversicherungs-Gesetz, der Altersversorgung neue direkte Steuern schaffen, die den Arbeiter und den Gewerbetreibenden in bisher nicht gekanntem Umfange belasteten. — Auszusehen habe er ferner, daß der Entwurf das System der Progression statt dem der Degression gewählt habe. Wollte man einen Steuerfuß von 3 Proz. einführen, dann müßte man mit $\frac{1}{2}$ Proz. anfangen und ansteigen bis zu 6 Proz. Auf diese Weise würde es gelingen, die niederen Klassen der Bevölkerung wirksam zu entlasten.

Er wiederhole zum Schluß, am besten warte man die Resultate der kleingewerblichen Enquete ab.

Der Abg. Koppert wirft einen Rückblick auf die Entwicklung unseres Ertragssteuer-Systems und bemerkt so dann, der vorliegende Entwurf habe einigermaßen überrascht, da derselbe trotz des vorhandenen guten Finanzstandes eine neue Steuer einführen wolle, die im Ganzen Erhöhungen im Gefolge habe. Wollte man daher zustimmen, so müsse man sich jedenfalls zunächst die erforderlichen Garantien zu verschaffen suchen. Die Begründung des Entwurfes sage, der letztere sei durch die Klagen der Grundsteuer-Pflichtigen über die Steuerkataster hervorgerufen. Es werde also anerkannt, daß diese Klagen begründet seien. Auf der andern Seite weise man es ab, die begehrte Revision der Einschätzung vorzunehmen, da dieselbe zu kostspielig, auch die vorhandene Einschätzung erst kürzlich vollendet und im Ganzen richtig sei. Hierin liege ein Widerspruch, denn wenn die Steuerkataster richtig, dann seien die Klagen der Grundsteuer-Pflichtigen unbegründet, seien sie aber nicht zutreffend, dann müsse man eben eine Revision vornehmen. — Das höhere Belasten von unten bis oben würde ihn nicht irre machen, dagegen entlehne er eine Bestimmung über die künftige Regelung der Gemeindebesteuerung. In dieser Beziehung müsse das Gesetz, zumal die Bevölkerung gerade über die Gemeindebesteuerung klage, einen Zusatz erhalten. Es freue ihn, daß man mit Hilfe des Gesetzes den Landwirthen Erleichterungen verschaffen wolle, allein es enthalte eine Anomalie, daß man in dem gegenwärtigen Zeitpunkt mit einem solchen neuen Steuergesetz vorangehe, nachdem man gestern erst die Vornahme einer kleingewerblichen Enquete beschlossen habe. Viel erwarte sich auch der Landwirth nicht von diesem Gesetz. Weit größere Freude würde z. B. im Kinzigthal die Aufhebung der Dammbau-Beiträge hervorrufen. — Der Grundgedanke des ganzen Gesetzes scheine ihm der zu sein, daß man für alle Fälle eine neue Steuerkraft ausfindig machen wolle. Er sei ja überzeugt, daß die Großh. Regierung den ersten Willen habe, die Erträge der neuen Steuer zur Steuermäßigung zu verwenden, allein dafür Garantien im Gesetze selbst zu schaffen, scheine ihm doch angezeigt. — Er nehme zunächst noch keine bestimmte Stellung zu dem Entwurfe, da möglicherweise seinen Bedenken durch entsprechende Amendements Rechnung getragen werde. Sollte das Gesetz aber angenommen werden, dann bitte er die Großh. Regierung, bei der Durchführung zwar nicht milde zu sein, aber auch nicht zu sehr das fiskalische Interesse zu betonen.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Ellstätter: Die meisten der Redner seien auf Spezialbestimmungen der Vorlage eingegangen; wohl aus dem Grunde, weil über die Gerechtigkeit des Prinzips der Einkommensteuer ein Zweifel kaum mehr bestehe. Das Prinzip aber sei das der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen. Ein besonderer Vortheil der Einkommensteuer liege in ihrer Beweglichkeit und dem Umstande, daß dieselbe — eben weil auf der Leistungsfähigkeit beruhend — niemals ungerecht wirken könne, einerlei, ob die Steuerschraube angezogen werde oder nicht. — Wenn auch die Großh. Regierung keineswegs beabsichtige, von dieser Beweglichkeit der Einkommensteuer Gebrauch zu machen, so halte sie doch den gegenwärtigen Zeitpunkt, in welchem es möglich sei, die Staatsbedürfnisse durch die Einnahmen des Staates zu befriedigen, für Einführung der Einkommensteuer um deswillen besonders geeignet, weil derselbe gestatte, volle Objektivität bei der Beratung walten zu lassen.

Sei es nach dem Bemerkten nicht erforderlich, weiteres zur Empfehlung der Einkommensteuer anzuführen, um so weniger als die Steuergesetzgebungen anderer Länder das Prinzip derselben ebenfalls adoptirt, so sei doch angezeigt, sich bei dieser Uebereinstimmung zu vergegenwärtigen, unter welchen Bedingungen allein eine Einkommensteuer nützlich wirken könne, und daran zu erinnern, daß nicht alle an jene neue Steuer geknüpften Erwartungen sich zu erfüllen vermöchten. — Gewiß würde es für das zur Zeit bestehende Steuersystem ein sehr schlechtes Zeugniß sein, wenn man mit Einführung der Einkommensteuer eine durchgreifende Wandelung aller steuerlichen Verhältnisse voraussetzen veranlaßt wäre. Auch das jetzige Steuersystem sei ja im Wesentlichen auf die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen basirt und nur das eine Moment falle schwer in's Gewicht, daß — was bei dem jetzigen Steuersystem nicht möglich — die Berücksichtigung der Schulverhältnisse mit Einführung der Einkommensteuer werde verwirklicht werden. Zu den Bedingungen, unter denen ein Einkommensteuergesetz allein günstig zu wirken im Stande sei, gehöre vor allem, daß es in seiner Anlage klar sei und den Eindruck

eines prinzipmäßigen, gerechten Gesetzes mache; jede Verfehlung der Anlage würde bei der Durchführung des Gesetzes die größten Schwierigkeiten bereiten und die Wirkung des Gesetzes in der beabsichtigten Richtung vereiteln. Dabei dürfe das Gesetz nicht zu sehr in die Privatverhältnisse der Steuerzahler eindringen. Auch jeder Fehler in der Handhabung des Gesetzes würde nachtheilig wirken, da die Einkommensteuer eine äußerst sensible Steuer sei, bei der die Hauptschwierigkeiten im Vollzuge lägen. Gerade diese Momente bedürften besonderer Betonung, weil im Hinblick auf dieselben jeder etwaige Antrag in der Spezialberatung genau zu prüfen sei. Ein solcher Antrag, obwohl scheinbar eine untergeordnete Bestimmung des Entwurfes treffend, könne in Wahrheit leicht die Grundlage des Gesetzes antasten.

Erkenne man, wie kaum anders möglich, die Einkommensteuer als die theoretisch richtigste Steuer an, so müsse doch stets im Auge behalten werden, daß sie nur bei klarer Durchführung des Prinzips richtig zu wirken vermöge. Er gebe zu, daß der Entwurf, wie er sich namentlich auf Grund der Kommissionsberatungen gestaltet, den Anforderungen eines guten Gesetzes im Ganzen wohl entspreche, und er könne sich der Ansicht des Abg. Fischer nicht anschließen, welcher bedaure, daß der Entwurf vom Jahre 1873 i. Z. nicht Gesetz geworden sei. Das letzte Jahrzehnt sei kein verlorenes gewesen, vielmehr habe die im Laufe desselben durchgeführte Umgestaltung des Ertragssteuer-Systems bewirkt, daß der gegenwärtige Entwurf gegenüber dem früheren einen wesentlichen Fortschritt enthalte. Der frühere Entwurf habe die Einkommensteuer lediglich als Zusatzsteuer — mit einer Untergrenze von 1500 M. — vorgeschlagen; er sei mehr nur dazu bestimmt gewesen, den Gedanken einer Einkommensteuer als einer Hauptsteuer vorzubereiten, und deren mäßiger Ertrag habe die Mittel zur Beseitigung der Liegenschaftsaccese gewähren sollen. Durch Ablehnung dieses Entwurfes, welcher der Einkommensteuer Boden habe schaffen und das Ertragssteuer-System allmählich habe zurücktreten lassen sollen, sei die Großh. Regierung genöthigt gewesen, mit der Umgestaltung des Ertragssteuer-Systems vorzugehen. Vor allem sei zufolge dessen das gänzlich veraltete Gewerbesteuer-Gesetz, nach welchem der persönliche Verdienst nur höchstens mit einem Steuerkapital von 8000 fl. habe versteuert werden können, bei dem gerade die großen Gewerbe verhältnismäßig am geringsten belastet gewesen, abgeschafft worden. Das an seine Stelle getretene Erwerbsteuergesetz habe einen Fortschritt bedeutet und gleichzeitig auch der Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer vorgearbeitet.

Die im Laufe der heutigen Diskussion gegen die beabsichtigte künftige Besteuerung gewerblicher Unternehmungen vorgebrachten Klagen seien in Wahrheit nicht begründet, denn der neue Einkommensteuergesetz-Entwurf schaffe ja, indem er die Besteuerung des persönlichen Verdienstes ausschiede und nur die Besteuerung der Betriebskapitalien als Surrogat einer Vermögenssteuer übrig lasse, das Erwerbsteuergesetz geradezu ab. Demnach könne auch von einer zusätzlichen Steuer neben der Erwerbsteuer oder einer zu hohen Belastung der Gewerbe durch die neue Einkommensteuer nicht die Rede sein. — Er erkenne an, daß die durch Ausschcheidung der Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus dem Erwerbsteuergesetz von der Kommission vorgeschlagene grundlegende Aenderung eine hochzuschätzende Verbesserung sei, welche zwar die Kommission des Hohen Hauses, nicht aber die Großh. Finanzverwaltung habe in Vorschlag bringen können.

Der von Seiten der Finanzverwaltung zunächst ausgearbeitete Entwurf eines neuen Einkommensteuergesetzes habe den gleichen Gedanken aufgenommen gehabt, allein von Seiten des Großh. Ministeriums des Innern dagegen erhobene begründete Bedenken hätten dazu geführt, diesen Gedanken wieder fallen zu lassen. Das Großh. Ministerium des Innern habe nämlich alsbald den Zusammenhang zwischen dem Einkommensteuergesetz-Entwurf und der Gemeindebesteuerung erkennend, geltend gemacht, daß es sich niemals mit einer Einkommensteuer werde einverstanden erklären können, in welchem durch Beseitigung der Kataster für Besteuerung des persönlichen Verdienstes der jetzigen Gemeindebesteuerung der Boden unter den Füßen weggezogen werde. Mit Rücksicht auf diese Erklärung des gedachten Ministeriums habe sich die Großh. Finanzverwaltung veranlaßt gesehen, die Besteuerung des gewerblichen persönlichen Verdienstes, wenn auch mit wesentlichen Beschränkungen aufrecht zu erhalten. Dagegen sei sie im Laufe der Kommissionsberatungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei solchem Verfahren der Grundgedanke des Gesetzes nicht konsequent zur Durchführung gelange. Weitere Verhandlungen hätten denn auch zu einer Verständigung mit dem Ministerium des Innern geführt.

Auf Grund der bezeichneten, von der Kommission vorgenommenen durchgreifenden wesentlichen Verbesserung könne nicht mehr von der Einkommensteuer als einer zusätzlichen Steuer geredet werden, vielmehr erscheine der Entwurf jetzt als Durchführung der Einkommensteuer als einziger direkter Hauptsteuer. Die Einführung der Einkommensteuer als Steuer der soeben bezeichneten Art würde aber etwas ganz Unvollkommenes sein, wenn man nicht gleichzeitig unterscheiden wollte zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen. Irgend eine Ergänzung nach dieser Richtung müsse gefunden werden. Man könne sie suchen entweder in der Einkommensteuer selbst, indem man die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen ausmittle, dabei auf die Fundirtheit seines Einkommens Rücksicht nehme und darnach einschäge, oder indem man die Einkommensteuer mit dem gleichen Steuersatze zur Durchführung bringe und daneben eine Vermögenssteuer einführe. Letzteres werde künftig bei uns der Fall sein, allerdings z. B. noch mit der Unvollkommenheit, daß man die dermaligen Ertragssteuern als Vermögenssteuer gelten lasse.

Aus diesem Umstande ergebe sich sofort, daß mit Einführung der Einkommensteuer unsere Steuerreform noch nicht abgeschlossen sein könne, daß es vielmehr Aufgabe der Finanzverwaltung — die zur Zeit nur durch die Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung gebunden sei — sein müsse, statt der bisherigen Ertragssteuern künftig wirkliche Vermögenssteuern als Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer einzuführen.

Was die weiter von der Kommission an dem Entwurfe vorgenommenen Aenderungen anbelange, so erfreuten sich dieselben zwar nicht alle seines Beifalles, aber er stimme denselben gleichwohl zu. Was insbesondere die theilweise Beziehung der nicht physischen Personen zur Einkommensteuer betreffe, so habe die Großh. Regierung hier leicht ihre Zustimmung geben können, da ja von ihr beabsichtigt gewesen, die nicht physischen Personen der Erwerbsteuer unterwerfen zu lassen, und es im Ganzen wohl denselben Effekt habe, wenn man dieselben zur Einkommensteuer beziehe sie dafür aber von dem Bezüge des persönlichen Verdienstes zur Erwerbsteuer befreie.

Andererseits verhalte es sich dagegen mit der Besteuerung der Konsumvereine und der nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit eingerichteten Versicherungsgesellschaften. Er wolle zwar der Spezialberatung nicht vorgreifen, halte aber diese Verbesserung entschieden für die zweifelhafteste, da durch dieselbe weder Erhebliches zu Gunsten des Fiskus erreicht, noch der Konkurrenz jener Gesellschaften wirksam entgegen gearbeitet werde. Auch sei es prinzipiell unrichtig, daß man die Konsumvereine, die doch gemeinnützigen Interessen dienen und darum eher eine Förderung erfahren sollten, in ihrer Wirksamkeit beeinträchtige.

Im Laufe der Diskussion sei behauptet worden, das Gesetz bringe die von ihm erwartete Steuererleichterung nicht. Dem gegenüber müsse darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz schon an und für sich eine wesentliche Erleichterung enthalte durch Befreiung des persönlichen Verdienstes vom Bezüge zur Erwerbsteuer. Diese Bestimmung bewirke allein einen Steuerausfall von 2 Millionen Mark, was gewiß als eine erhebliche Erleichterung in Betracht komme. Mit dieser Bestimmung sei zugleich auch eine Direktive für Verwendung des Restes des Einkommensteuer-Vertrages gegeben. Derselbe könne nur zur Erleichterung der übrigen direkten Steuern verwendet werden. Ob diese Erleichterung allen direkten Steuern bezw. welchen und in welchen prozentualen Verhältnissen zu Gute kommen solle, darüber lasse sich zur Zeit, da weder die Einkommensteuer-Kataster festgestellt seien, noch auch der künftige Staatsbedarf jetzt bereits übersehen werden könne, Bestimmung nicht treffen. Auch würde es politisch nicht richtig sein, heute schon eine Normirung über Art und Maß der Vertheilung des Einkommensteuer-Ertrages zu treffen, wenn man das Gesetz überhaupt zu Stande bringen wolle, da gerade die Frage der Vertheilung die heikelste von allen in Betracht kommenden Fragen sei.

Von dem Abg. Schneider (Mannheim), einem Gegner des Gesetzes, seien verschiedene Ausstellungen erhoben worden. Derselbe stelle sich allerdings nicht als Gegner des Prinzips der Einkommensteuer dar, ja Redner sei überzeugt, daß derselbe prinzipmäßig ein warmer Freund derselben sei; allein wenn es an die Verwirklichung des Prinzips gehe, mache er gewisse Schwierigkeiten. Dem Redner würde es daher interessant sein, zu hören, welche Aenderungen unserer Steuergesetzgebung der Abg. Schneider, der ja mit dem gegenwärtigen Steuersystem nicht zufrieden sei, denn eigentlich wolle. Ueber diesen Punkt aber habe man bis jetzt noch nichts von ihm gehört. Redner hätte in Wahrheit mehr erwartet, als der Abg. Schneider vorgebracht. Derselbe habe zunächst hervorgehoben, es würden die Unbemittelten künftig mehr belastet sein. Diese Behauptung sei gewiß unhaltbar gegenüber einer Einkommensteuer mit progressiver Skala, bei der lediglich das reine Einkommen herangezogen werde. Derselbe habe vielleicht unter dieser Bemängelung verstanden, daß künftig diejenigen, die bisher mit einem gewissen Betrag zur Erwerbsteuer herangezogen gewesen, absolut genommen etwas mehr bezahlen müßten als bisher, allein dies könne ihnen auch bei den Ertragssteuern wiederfahren, wenn der Staatsbedarf steige. — Ebenso billig sei die Bemerkung gewesen, man hätte eine höhere Untergrenze statuiren sollen. Allerdings habe der Abg. Schneider sofort beigefügt, es würde eine solche Maßregel einen enormen Steuerausfall im Gefolge haben, allein derselbe habe dabei anzuführen unterlassen, daß diejenigen, die bisher von 500 M. an zur Erwerbsteuer herangezogen worden seien, künftig gar keine Erwerbsteuer mehr zu entrichten hätten und ihre etwaigen Schuldszinsen abziehen dürften. Weiter habe der Abg. Schneider gesagt, der 1873r Entwurf sei liberaler gewesen. Daß aber neben der durch jenen Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Einkommensteuer auch noch die bisherige Gewerbesteuer hätte entrichtet werden müssen, habe derselbe zu erwähnen vergessen.

Eine fernere Ausstellung sei gewesen, daß der Entwurf keine Garantie dafür biete, daß in der That eine Steuerermäßigung eintreten werde. Es sei aber durchaus unrichtig, daß die Staatsverwaltung nach dem Entwurfe eine Steuer erhalte, die sie nach Belieben verwenden könne. Den Ständen werde vielmehr mit der Budgetvorlage der Vorschlag zu machen sein, wie etwa das Erträgniß der Einkommensteuer zur Vertheilung gelangen solle. Die Großh. Regierung sei — und das liege in den Bestimmungen der Verfassung — durchaus nicht in der Lage, ohne Bewilligung der Stände auch nur einen Pfennig Steuer zu erheben. Darin liege eine Garantie, wie sie wirksamer auch nicht durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Entwurf gegeben werden könnte.

Von mehreren Rednern sei auch bemängelt worden, daß der Entwurf über die Gemeindebelastung nichts sage und daß dies Vielen die Zustimmung zu dem Gesetz erschweren werde. Dieses Bedenken sei allerdings nicht völlig abzu-

weisen, denn auch die Großh. Finanzverwaltung sei von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die neue Einkommensteuer auf die Gemeindebesteuerung wesentlichen Einfluß üben werde, allein das Großh. Ministerium des Innern habe sich ohne Vorlage der Einkommensteuer-Kataster außer Stande gesehen, über die künftige Gemeindebesteuerung zu beschließen, und darum seine Zustimmung zu dem Einkommensteuer-Gesetz an die Bedingungen geknüpft, daß ihm die Möglichkeit gewahrt bleibe, entweder die bisherige Grundlage der Gemeindebesteuerung zu behalten, oder auch unter Umständen die Einkommensteuer für die Gemeindebesteuerung zu verwerthen. Diesem Vorbehalte sei nun in dem Entwurfe Rechnung getragen. — Die beiden Gesetze — Einkommensteuer-Gesetz und neues Gemeindesteuer-Gesetz — gleichzeitig zu Stande zu bringen sei nicht möglich, da ja die Gemeindebesteuerung auf anderer Grundlage aufgebaut sei, als die staatliche Besteuerung. Die Gemeinde könne nicht davon Umgang nehmen, die Lasten auch nach dem Maße des Vorteils zu vertheilen, den der Einzelne aus den Gemeindevorrichtungen ziehe, und darum werde bei der Gemeindebesteuerung stets in erster Linie der Gewerbebetrieb und das Grundeigentum zur Besteuerung heranzuziehen sein. — Des weiteren schließe sich das Einkommensteuer-Gesetz eng an den Wohnsitz des Pflichtigen an. In dieser Beziehung aber spielten Zuverlässigkeiten mit, die der einen Gemeinde Vortheil, der andern großen Nachtheil bringen könnten. Aus diesen Gründen sei die Einkommensteuer für die Gemeindebesteuerung nicht ohne weiteres verwendbar. — Nach dem Entwurfe bleibe also die Frage der Gemeindebesteuerung einfach offen. Ein Schaden könne daraus in keiner Weise erwachsen, denn man könne nur die dormalige Art der Gemeindebesteuerung fortbestehen lassen, oder auch Änderungen in derselben einführen, letztere aber natürlich immer nur mit Zustimmung der Stände.

Die Angriffe, die bis jetzt gegen den Entwurf vorgebracht worden, seien sonach von keiner besonderen Tragweite. Erkenne man wirklich an, daß der Uebergang zum Prinzip der Einkommensteuer unvermeidlich sei, dann müsse man sich auch entschließen, Ernst zu machen mit der Umgestaltung des Steuerwesens. Die Großh. Regierung sei der Meinung, daß die Lage des Staatshaushaltes diese Reform gestatte, daß der gegenwärtige Zeitpunkt für Durchführung derselben besonders günstig sei. Er bitte darum das Hohe Haus, nicht wiederum 10 Jahre zuzuwarten, da dann möglicherweise die Durchführung der Reform Schwierigkeiten begegnen würde. Die Großh. Regierung stimme dem Gesetzentwurf, so wie er aus den Kommissionsberathungen hervorgegangen sei, zu und bitte das Hohe Haus, das gleiche zu thun.

Abg. Mays: Er habe gegen den früheren Einkommensteuergesetz-Entwurf sein Votum abgegeben, theils weil er noch in alten Theorien befangen gewesen, insbesondere aber deshalb, weil damals die Einkommensteuer als Zusatzsteuer neben den bestehenden Steuern habe eingeführt werden sollen. Heute sei er anderer Meinung. Die Wissenschaft habe sich seit Jahrzehnten der Einkommensteuer entschieden zugewendet; die Bevölkerung erwarte sie, man habe sie in Aussicht gestellt. Der einzige Weg aber, die Einkommensteuer zu erlangen, sei die Annahme des vorliegenden Entwurfs. Die Regierung bezeichne es als unmöglich, gleichzeitig die übrigen direkten Steuern abzuschaffen, also müsse man sich fügen. Zeige sich im Laufe der Zeit der eine oder andere Mifftand, so könne diesem später abgeholfen werden. — Mit Recht sei von der Regierungsbank darauf hingewiesen worden, daß das Prinzip des Einkommensteuergesetzes von keiner Seite angetastet werde. Dasselbe gründe sich auf die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen und gebe dem Staate ein würdigeres Ansehen als nach dem früheren Besteuerungssystem, das ihn als eine Anstalt betrachtet habe, die dem Einzelnen Vortheile zuweise durch Einrichtungen aller Art und dafür Gebühren erhebe. — Der vorliegende Entwurf bezwecke in erster Linie die Erleichterung der Steuerpflichtigen. Die Abschaffung der bestehenden direkten Steuern werde in dem Kommissionsbericht als schönes Ziel in Aussicht gestellt. — Bedenklich erscheine es ihm allerdings, zwei sich widersprechende Steuersysteme in die Steuergesetzgebung aufzunehmen, wie es nunmehr geschehe. Das neue Einkommensteuer-Gesetz bezeichne das bisherige Steuersystem als ein ungerechtes. Darum hege er auch die Befürchtung, es werde dem neuen Gesetze zunächst eine Periode folgen, in der mannigfache Klagen laut würden, zumal sich Viele in den Hoffnungen getäuscht sähen, die sie in Bezug auf das Gesetz hegten. Allein der Redner habe sich überzeugt, daß die Gründe, welche die Regierung bestimmten, die direkten Steuern beizubehalten, gute seien. — Vielleicht werde man doch noch einmal zur Einkommensteuer allein kommen. Im Uebrigen sei es Sache der Volksvertretung, den Steuerfuß festzusetzen, und wenn künftige Generationen die anderen direkten Steuern beseitigen wollten, so stehe das ja in ihrer Hand. Aus den angeführten Gründen werde er trotz der geäußerten Bedenken dem Gesetze zustimmen.

Abg. Burg: Er wünsche eine Vertheilung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit. Prüfe er hiernach den vorliegenden Entwurf, so finde er in demselben die untersten Steuerklassen kaum nennenswerth entlastet, die mittleren Klassen mehr belastet, das Großgewerbe und den Großgrundbesitz dagegen wesentlich entlastet. Dies habe er nicht erwartet. — Der Abg. Schneider wünsche eine höhere Minimalgrenze. Auch er (Redner) neige sich diesem Gedanken zu, allein er begreife die Gegengründe der Finanzverwaltung. — Ueber die Einkommensverhältnisse gebe man sich leicht Täuschungen hin, überschätze dieselben, wie dies sich seinerzeit auch in Preußen gezeigt. — Beabsichtigt sei, die Erträgnisse der neuen Steuer zur Ermäßigung der bestehenden direkten Steuern zu verwenden. Der Effekt der Steuer liege zur Zeit noch im Dunkeln. Immerhin erleide jedenfalls der Ertrag der Erwerbsteuer

einen wesentlichen Ausfall. Besonders groß werde beim Vollzug des Gesetzes die Enttäuschung des Kleingewerbes und der Landwirtschaft sein. Auch das Kapital werde künftig bei weitem stärker belastet werden. Ihm wäre angezeigt erschienen, wenn man das unfundirte Einkommen, unter dem doch sehr erhebliche Bezüge sich fänden, stärker zur Steuer herangezogen hätte, wie dies auch in anderen Staaten geschehen sei. Speziell in Württemberg werde dieses Einkommen in progressiver Scala der Einkommensteuer unterworfen. Dabei gehe man dort von dem Grundsatz aus, daß das unfundirte Einkommen nur bis zu der Grenze, zu welcher es wirklich Schonung verdiene, geschont werden dürfe, darüber hinaus nicht. Des weiteren könne er sich nicht damit befreunden, daß der Aktionär neben der Aktiengesellschaft nochmals mit seiner Dividende zur Einkommensteuer herangezogen werden solle. Die dadurch bewirkte dreifache Besteuerung sehe einer Konfiskation sehr ähnlich. — Was die künftige Gestaltung der Gemeindebesteuerung anlangt, so habe das Großh. Ministerium des Innern gewiß vorsichtig gehandelt, wenn es von der Einkommensteuer nichts habe wissen wollen, bevor die Einkommensteuer-Kataster festgestellt seien. Die Volksvertretung solle die gleiche Vorsicht üben, zumal die Einkommensteuer künftig die Hauptsteuer werden solle, also eine fundamentale Aenderung des gegenwärtigen Steuersystems bevorstehe. Es empfehle sich darum auch zunächst, eine Enquete über die Einkommensverhältnisse im Großherzogthum Baden zu veranstalten, da man andernfalls eine Scala bestimme, ohne die Wirklichkeit zu kennen. Aus diesen Gründen empfehle er, in die Berathung des vorliegenden Entwurfs nicht weiter einzugehen, sondern die Regierung lediglich zur Aufstellung von Einkommensteuer-Katastern im Wege des Gesetzes zu ermächtigen.

Abg. v. Buol: Er freue sich, daß diese Vorlage erschienen, da sie ein Gebot der Gerechtigkeit und Nothwendigkeit sei. Bei allen weiteren Erörterungen werde er darum auch den Grundgedanken des Entwurfs nicht aus dem Auge verlieren.

Während im Laufe der letzten Jahre alle übrigen Ertragssteuern eine Umbildung nach der Richtung erfahren hätten, daß der reine Ertrag besteuert werde, beruhe allein die Grund- und Häusersteuer noch auf der alten Grundlage der Durchschnittskaufpreise aus den Jahren 1828/1847. Darin liege eine große Unbilligkeit. Die Hauptursache, die das Einkommensteuer-Gesetz notwendig gemacht, liege in der bisherigen Unmöglichkeit der Vergleichung der Höhe der einzelnen Einnahmequellen. Diese absolute Undurchsichtigkeit sei es auch gewesen, welche bis jetzt die Durchführung von Steuererleichterungen verhindert habe. Die Einführung einer Einkommensteuer werde Klarheit bringen und einen Ausgleich ermöglichen. — Die vielen theilweise wohl begründeten Klagen über die dormalige Steuergesetzgebung gingen, wenigstens was die Unmöglichkeit des Schuldenabzuges anlangt, mit dem System der Ertragssteuern zusammen. — Bedenken habe er dem Entwurfe gegenüber in 2 Punkten: einmal sei ihm fraglich, ob eine Einkommensteuer von 2% soviel an Ertrag abwerfe, daß sie die Hauptsteuer zu bilden in der Lage sei, und ob andererseits die Lage derjenigen, welche die Einkommensteuer allein zu tragen hätten, eine stärkere Belastung als mit 3 Prozent gestatte. — Der Hauptpunkt aber sei ihm, daß die Kammer bei Bewilligung des Gesetzes, sei es in letzterem selbst, sei es in einer Resolution, die Bedingung festsetze, unter der sie dem Gesetze allein ihre Zustimmung ertheile, nämlich die, daß im Ganzen jedenfalls nicht mehr Steuern erhoben werden sollten, als zur Zeit und daß der Ueberschuß lediglich zur Steuererleichterung verwendet werden solle. Die Annahme einer solchen Bestimmung würde der Annahme des Gesetzes jedenfalls sehr förderlich sein.

Abg. Kiefer: Das Prinzip der Einkommensteuer sei das allein richtige; es werde allmählich alle anderen Steuern in sich aufnehmen. Dagegen sei kein Staat verfahren, wie der Abg. Schneider angedeutet, so nämlich, daß er unter Zurückweisung aller anderen Steuern, außer der Einkommensteuer, einem idealen Ziele zustrebe. Auch die badiische Steuergesetzgebung habe den Gang allmählicher Entwicklung erfahren und die Reformgesetze der 70er Jahre stellten sich als die Anfänge jener harmonischen Entwicklung dar, die in dem vorliegenden Entwurfe ihren Abschluß finde. Der letztere sei billig und gerecht, und der sozialpolitische Gedanke, der in ihm zum Ausdruck gelange, sei der der Ausgleichung und der Anschließung an die Leistungsfähigkeit. Einem solchen Gesetze könne man nicht wohl prinzipiell entgegengetreten. — Die Bedenken des Abg. Schneider ständen in direktem Widerspruch mit dem demokratischen Wahlauftruf, da dieser als wichtigstes Ziel die Einführung einer Einkommensteuer hinstelle. Allerdings müsse man bei Steuergesetzen vorsichtig zu Werke gehen, dürfe sich nicht die Hände binden, allein in einem Stadium, in dem dies geschehen könnte, befände man sich überhaupt noch nicht. An sich sei es ja nicht unmöglich, die Regierung lediglich zur Aufstellung von Einkommensteuer-Katastern zu ermächtigen, allein die Regierung könne verlangen, daß man ihr eine klare Antwort darüber gebe, welche Auffassung man in Ansehung der prinzipiellen Bestimmungen des Gesetzes habe. Einige man sich nicht einmal über die Grundlagen des Gesetzes, dann komme man auch nicht zur Aufstellung von Einkommensteuern-Katastern und dann bleibe auch eine Reform der Gemeindebesteuerung abzielende Vorlage unmöglich. Eine chronologische Entwicklung sei hier durchaus unentbehrlich. Mit einem Schläge lasse sich das Ganze nicht ins Werk setzen. Wie könne aber auch eine Volksvertretung sicherer gehen, als im vorliegenden Falle? Zunächst liege der Entwurf einer lex imperfecta vor, die noch der Ergänzung in einer wesentlichen Punkte bedürfe. Nehme man diesen Entwurf an, so sei die Folge allein die, daß die Kammer dann die Möglichkeit gewinne, diese

lex imperfecta in eine lex perfecta zu verwandeln dadurch, daß sie die entscheidenden Zahlen einsetze. Der Kammer bleibe also in jedem Falle durchaus freie Hand. — Nur Uebervorsicht und Tendenz der Verlangsamung könne dazu führen, zu sagen: wir wollen uns Alles vorbehalten. Gebe man der Finanzverwaltung gar nichts in die Hand, so bewege sie sich im Dunkeln bei der Katastrirung. Man bedenke doch die enorme Arbeit und die Kosten. — Was die Minimalgrenze anlangt, bei der die Steuerpflicht beginne, so sei dieselbe im Entwurfe allerdings sehr niedriger gezogen und spreche sich namentlich die Theorie für ein weiteres Hinaufrücken der Untergrenze aus, in dem Gedanken, daß ja die den untersten Steuerklassen Angehörigen auch noch indirekte Steuern zu entrichten hätten und darum bei der Einkommensteuer weitergehende Rücksicht verdienten. Im Großen und Ganzen aber stelle sich die Vorlage als ein durchaus verdienstvolles Werk dar, dem man, insbesondere nachdem die Kommission noch wesentliche Verbesserungen vorgenommen, seine Zustimmung nicht verlagern sollte.

Der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geh. Rath Elstätter: Es habe der Abg. Burg nach Vorführung vieler Bedenken von einem Antrage gesprochen, den Zweck haben sollte, das Gesetz durch eine Bestimmung zu ergänzen, wobei der Regierung lediglich die Ermächtigung gegeben werde, Einkommensteuer-Kataster aufzustellen. — Der Abg. Kiefer habe demgegenüber schon mit Recht hervorgehoben, daß auch der gegenwärtige Entwurf, falls er Gesetz werde, vorläufig nur ein Katastrergesetz darstelle, da zur Zeit jede Handhabe fehle, dasselbe in Vollzug zu setzen. Der Vorschlag, daß das Einkommensteuer-Gesetz nur als Katastrergesetz berathen werden solle, sei auch nicht neu. Redner habe schon den 1873r Entwurf vorgelegt. Eine Mehrheit dieses Hauses habe demselben am Schlusse in Art. 42 eine Bestimmung beigelegt, durch die dasselbe zum Katastrergesetz geworden. Für die Regierung habe damit jener Entwurf fast jede Bedeutung eingebüßt. Dies sei auch vorwiegend der Grund gewesen, weshalb die Großh. Regierung seinerzeit den Entwurf wieder zurückgezogen habe. Auf demselben Standpunkte stehe die Finanzverwaltung auch noch heute. Dieselbe könne sich nicht darauf einlassen, daß ein Gesetz nur zur Probe gemacht werde. Auf Grund eines solchen Gesetzes könne man weder die Behörden mit der gewaltigen Arbeit der Katasteraufstellung bemühen, noch auch dem Publikum die dadurch bedingte Belästigung zumuthen. Eine solche Aufstellung der Kataster würde auch, da keine durchweg richtigen Steuererklärungen zu erwarten, ein zutreffendes Bild nicht liefern. Zudem würde durch ein derartiges Verfahren die Erledigung der Vorlage in's Unendliche verschoben und überdies kein Material für die anderweitige Konstruktion der Gemeindebesteuerung gewonnen. — Die Großh. Regierung beabsichtige, im Falle des Zustandekommens des Gesetzes zunächst die Einkommensteuer-Kataster aufstellen zu lassen und diese dann ohne Verzug dem Großh. Ministerium des Innern mitzutheilen. Es stehe zu erwarten, daß dann den Ständen gleichzeitig mit Vorlage der neuen Kataster auch eine die Aenderung der dormaligen Gemeindebesteuerung bezweckende Vorlage werde gemacht werden. Dem Redner selbst könne man nicht zumuthen, zunächst ein Gesetz zu berathen, dann die Kataster aufstellen zu lassen, um schließlich abermals und von neuem in die Berathung des Einkommensteuer-Gesetzes einzutreten. — Ein Antrag, wie ihn der Abg. Burg als möglich bezeichnet, habe keine Aussicht auf Annahme von Seiten der Großh. Regierung. Wenn das Haus nur unter der Voraussetzung eines solchen Antrages in die Detailberathung einzutreten gewillt sei, dann würde die Großh. Regierung auf die weitere Berathung überhaupt keinen Werth legen. Wer nicht Freund des Gesetzes sei, der solle lieber offen gegen dasselbe stimmen.

Der Präsident unterbricht hierauf — Nachmittags 1 1/2 Uhr — die Sitzung bis Abends 5 Uhr.

Um 5 Uhr wird die unterbrochene Sitzung wieder aufgenommen. Anfangs führt der I. Vicepräsident Vezinger, später Präsident Lamey den Vorsitz.

Abg. Schneider (Karlsruhe): Die Vorlage der Großh. Regierung habe insbesondere in den Städten eine große Enttäuschung hervorgerufen, da nach Maßgabe derselben der Gewerbestand ganz unverhältnismäßig zur Steuer herangezogen werden sollte. Kein Wunder darum, wenn die Städte in Petitionen Front gegen diese Vorlage machten. Die Petition des Stadtraths, der Handelskammer und des Gewerbevereins Karlsruhe habe in erster Linie gewünscht, man möge zunächst den Interessenten Gelegenheit zur Äußerung über den Entwurf geben, wie dies auch in andern Fällen geschehen sei, des weiteren, es möge vor allem eine Enquete über die Lage der Kleingewerbetreibenden veranstaltet werden. Die Bedenken gegen die Vorlage selbst hätten namentlich darin bestanden, daß dieselbe zu wenig Gewähr gebe über die Art, wie die einzelnen Steuergattungen durch die Einkommensteuer berührt werden sollten, sowie daß man kein Bild erhalte, wie sich die neue Steuer künftig gestalten werde. — Auch trotz der nunmehr erfolgten Ausscheidung des persönlichen Verdienstes aus dem Erwerbsteuer-Gesetz sei die Vorlage weit davon entfernt, Freude zu erregen. Nach dem Berichte beigelegten Tabellen würden in erster Reihe die Landwirtschaftliche Erleichterung erfahren. Redner denke nicht daran, ihnen diese wißgönner zu wollen. Auch in seinem Wahlbezirk beständen Klagen, aber nicht sowohl über unser dormaliges Steuersystem, als vielmehr über die dormalige Einschätzung zur Grundsteuer. Wenn auch im Hinblick auf den Ertrag des Betriebs der Landwirtschaft diese in erster Reihe ein Recht auf Erleichterung habe, so dürfe doch nicht vergessen werden, daß auch das Kleingewerbe in mißlicher Lage sich befände, dieses aber durch den Entwurf nicht erleichtert, sondern sogar etwas mehr belastet

werde. Außerdem komme in Betracht, daß der Entwurf die Kapital-Rentensteuer-Pflichtigen in ganz immenser Weise treffe. — Er fürchte, es werde, falls das Gesetz zu Stande komme, dem im Ganzen und insbesondere in den Städten zur Zeit bestehenden Zustände der Zufriedenheit eine Zeit großer Unzufriedenheit folgen. Er gebe zu, daß die Einkommensteuer prinzipiell die richtigste Steuer sei, halte aber gleichwohl nicht für nöthig, daß man dieselbe einführe, wenn ein Zustand der Zufriedenheit bestehe, zumal wenn nicht einmal ein erheblicher Theil des Ertrags der neuen Steuer zur Steuerermäßigung verwendet werden könne. Letzteres sei aber, selbst wenn man den Steuerfuß der Einkommensteuer auf 3 Proz. ansetze, nicht möglich, da in erster Linie der durch die Steuerreform bedingte Steueranfall von 2 Millionen Mark gedeckt werden müsse; der dann verbleibende Ueberschuß von etwa 1/2 Millionen lohne die große Arbeit nicht. Er sei der Ansicht, man solle das Gesetz durchberathen, in § 28 festsetzen, daß der Landtag den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ganzen Gesetzes zu bestimmen habe und daß einstweilen nur die auf die Einkommensteuer-Kataster bezüglichen Bestimmungen in Geltung treten sollten. Dann stehe es später frei, das bis dahin Geschehene als Versuch zu betrachten oder das Einkommensteuer-Gesetz in Kraft treten zu lassen. — Auch die Frage der künftigen Regelung der Gemeindebesteuerung scheine ihm zunächst der Erledigung zu bedürfen.

Abg. Flüge. Es sei gewiß eigenthümlich, daß man jetzt, wo allseits der Wunsch nach einer Steuererleichterung laut werde, eine neue Steuer einführen wolle. Welche Entlastung die Einkommensteuer bringen werde, wisse man nicht. Allerdings solle die erzielte Ersparniß vorzugsweise den Grundsteuer-Pflichtigen zu gute kommen, allein er fürchte, daß denn nur der Großgrundbesitzer aus der neuen Steuer einen Vortheil ziehen würde, nicht der mittlere und kleine Bauer, weil dessen Ersparniß aus dem Betriebe der Landwirtschaft wieder der Einkommensteuer anheimfalle. Was die Gewerbe anlange, so zeige die von der Kommission aufgestellte Berechnung, daß eine Erhöhung der Steuer, als eine Ermäßigung. Der einzige Vortheil bestehe in der Gestattung des Abzugs der Schulden. — So lange er keinen Ueberblick habe, in welcher Weise die künftige Steuererleichterung im Einzelnen wirke, könne er sich kaum entschließen, dem Gesetze zuzustimmen.

Abg. Birkenmeyer. Er wundere sich über die vielen prinzipiellen Einwendungen, die man gegen die Einkommensteuer erhebe, denn dies sei nicht zu erwarten gewesen. Gegen ein Zurücklegen des Entwurfs bis zum nächsten Landtage müsse er sich entschieden erklären, da eine solche Maßnahme die Hinausschiebung einer wichtigen und notwendigen Steuerreform auf unbestimmte Zeit bedeuten würde. Nicht weiter führe auch der Vorschlag des Abg. Burg, zunächst nur die neuen Steuerkataster aufzustellen. Ihm selbst gefalle ja auch so manches am vorliegenden Entwurf nicht, aber er bescheide sich, um nur den großen Fortschritt in unserem Steuersystem zu ermöglichen. Allerdings könnten ja zur Zeit die andern direkten Steuern nicht wegfallen, allein dies habe in Wahrheit auch niemand erwartet. Zunächst habe man es eben mit einem Uebergangsstadium zu thun. Anderen Landtagen bleibe vorbehalten, die übrigen direkten Steuern aus dem Erträgniß der Einkommensteuer herabzusetzen und den kleinen Mann fühlbar zu entlasten. Uebrigens werde nicht nur der kleine Landwirth, wie der Abg. Schneider (Karlsruhe) behauptet habe, sondern auch der kleine Handwerker durch das neue Gesetz erleichtert. Daß zur Zeit Zufriedenheit über das bestehende Steuersystem herrsche, sei ihm eine ganz neue Mittheilung. — Redner hätte, um eine Schonung des kleinen Mannes wirksam durchsetzen zu können, einen anderen Tarif gewünscht, etwa mit der Minimalgrenze von 1000 M. und der Bestimmung, daß bereits bei einem Einkommen von 15000 M. der Beitrag zur Einkommensteuer in vollem Betrage stattfinde. Schon in der Kommission habe er einen bezüglichen Antrag gestellt, sei aber nicht durchgedrungen, vielleicht werde es ihm im Plenum mit Hilfe der beiden Abgg. Schneider gelingen. — Ohne Zweifel biete der Entwurf in der jetzigen Fassung große Vorzüge dar und er bitte darum, demselben zuzustimmen.

Abg. Gönner. Er könne sich nicht der Hoffnung hingeben, daß mit Einführung des Einkommensteuer-Gesetzes die Klagen über unser Steuersystem verschwinden würden. Der Wunsch nach einer Einkommensteuer gehe auch keineswegs durch's ganze Land, vielmehr sei man mit der Staatssteuer-Gesetzgebung durchaus zufrieden und nur die Gemeindebesteuerung gebe zu Bedenken Anlaß. Das neue Gesetz müsse nothwendig eine Beunruhigung herbeiführen, da man eines jeden Ueberblicks über die finanzielle Wirkung desselben entbehre. Dazu komme, daß die Frage des Bedürfnisses nach solchem Gesetz entschieden verneint werden müsse. Die Initiative gehe lediglich von den Landwirthen aus. In der Rücksicht und Sorge um diese gehe man aber zur Zeit entschieden zu weit. Ueberdies werde durch den vorliegenden Gesetzentwurf den Klagen derselben gar nicht abgeholfen, da diese sich gegen die Gemeindebesteuerung richteten. Die Erleichterung, die den kleineren Landwirthen aus dem Gesetze zufließe, sei geradezu minimal. Den Hauptvortheil zögen die großen Landwirthe, dagegen trete eine bedeutende Mehrbelastung der Gewerbetreibenden und der Kapitalrenten-Steuerpflichtigen ein. Ganz unrichtig sei die Behauptung, die letzteren könnten eine Steuererhöhung am leichtesten tragen, denn gerade der kleine Kapitalist sei nicht im Stande eine größere Belastung ohne erhebliche Beschwerden auf sich nehmen. — Auch die auswärtigen Kapitalisten, welche nach dem Entwurf eine erhebliche Mehrbelastung erfahren, seien gegen eine Steuererhöhung sehr empfindlich. Jeder Gemeindevorstand wisse,

daß sehr häufig Anfragen kämen, in welchem Maße der Fremde zur Besteuerung von Seiten des Staates und der Gemeinde herangezogen werde. Die Kommission habe zwar den Entwurf zu Gunsten dieser Kapitalisten abgeändert, allein trotzdem werde die bleibende Steuererhöhung noch sehr unangenehm seitens der Fremden empfunden werden und dieselben vielleicht theilweise zum Bezug aus dem Großherzogthum bestimmen. — Des weiteren werde in dem Entwurf nicht mit voller Bestimmtheit ausgesprochen, ob auch eine Ermäßigung der Kapitalrentensteuer beabsichtigt sei. Er komme darum zu der Ueberzeugung, daß das Gewerbe und das Kapital durch das neue Gesetz würden zu leiden haben. Aus diesem Grunde hätten sich auch die größeren Städte gegen den Entwurf erklärt, der nach seiner Ansicht mehr Abwälzung der bestehenden Steuern auf andere Schultern, als Ausgleichung bringe. — Die Kammer brauche eine klare Frage wie die Regierung eine klare Antwort verlange. Zur Zeit könne noch nicht einmal eine Andeutung über den Effect der neuen Steuer gemacht werden, weder in Bezug auf die Gemeinde-, noch in Bezug auf Staatsbesteuerung. Wenn also ein Antrag in Aussicht gestellt werde, der geeignet wäre, Klarheit in die Sachlage zu bringen, so werde damit durchaus das Richtige getroffen und die Regierung könne über einen solchen Antrag um so weniger überrascht sein, als auch bei Berathung des 1873r Einkommensteuer-Gesetz-Entwurfs ein entsprechender Antrag gestellt worden sei. Sollte deshalb ein solcher Antrag eingebracht werden, so würde er demselben zustimmen, eventuell aber sein Votum gegen das Gesetz abgeben.

Abg. Edelmann. Die Einkommensteuer könne auf die Dauer nicht ausbleiben. Nicht nur die Wissenschaft preise sie als die richtigste, sondern auch die Praxis führe mit Nothwendigkeit zu ihr hin. Zudem sei der Weg zu dieser Steuer bereits beschritten worden mit Einführung der Kapitalrenten-Steuer und der Erwerbsteuer, die sich ja theilweise bereits als Einkommensteuer darstellten. Alle paar Jahre eine neue Einschätzung zur Grund- und Häusersteuer vorzunehmen gehe nicht an. Dagegen trage die Einkommensteuer den veränderten Verhältnissen Rechnung und gestatte, was bei den anderen direkten Steuern — abgesehen von der Kapitalrenten-Steuer — nicht der Fall, den Schuldenabzug. Wer die Einkommensteuer zurückweise, wisse der Ausgleich von sich. Mit Einführung der Einkommensteuer trete man in die volle Steuerreform und letztere werde im weiteren Verlauf dahin führen, daß neben der Einkommensteuer nur noch eine Vermögenssteuer bestehe. Allerdings hätte man ja bei dem vorliegenden Entwurf den kleineren Einkommen eine schonendere Behandlung angedeihen lassen sollen, allein, wenn dies nicht geschehen sei, so spreche dies nicht gegen das Prinzip des Einkommensteuer-Gesetzes, sondern nur gegen die Detailbestimmungen des vorliegenden Entwurfs. Die Einkommensteuer sei unentbehrlich, die anderen deutschen Staaten hätten sie zum großen Theile bereits eingeführt, und wenn auch die angestellten Berechnungen nur annähernd richtig seien, ein Bild über das Ganze aber nicht zu geben vermöchten, so thue man mit Einführung des Gesetzes doch keinen Sprung in's Dunkle. Jetzt bereits den Steuerfuß und die Art der Vertheilung des Steuererträgnisses festzusetzen, gehe nicht an, dagegen stehe nichts im Wege, nimmeh die Steuergrundsätze gesetzlich festzulegen. Und das könne man thun, ohne sich die Freiheit späterer Entschließung irgend zu beeinträchtigen. Allerdings stehe auch nichts im Wege, jetzt schon der Regierung zu sagen, welchen Prozentsatz des Einkommens man von der Steuer getroffen haben wolle. — Unrichtig sei der Vorwurf, die mittleren Einkommen würden besonders hoch getroffen; auch könne man hier leicht durch Aenderung der Skala abhelfen. Ueberdies würden die Kleineren und Mittleren um deswillen weniger beschwert, weil sie meist mit Schulden arbeiteten. Was die Gemeindesteuer-Kataster anlange, so bleibe ja dem nächsten Landtage vollkommen freie Hand. Also auch die nach dieser Richtung geäußerten Bedenken könnten nicht abhalten, eine Reform der Staatssteuer-Gesetzgebung vorzunehmen. Daß freilich allgemeine Zufriedenheit in Folge der Einführung der Einkommensteuer einzutreten werde, dürfe man nicht hoffen. Insbesondere würden natürlich diejenigen Lärm schlagen, die in Zukunft — wenn auch in durchaus gerechtfertigter Weise — etwas höhere Steuer zahlen müßten.

Redner wendet sich hierauf gegen einzelne Ausführungen der Abgg. Gönner und Schneider (Mannheim) und bemerkt sodann, man habe behauptet, der vorliegende Entwurf sei ein Erzeugniß der Interessenpolitik; er dagegen sage, das allgemeine Interesse verlange einen Ausgleich in der Besteuerung, den das Einkommensteuer-Gesetz zu geben fähig sei. Zudem sei in der heutigen Verhandlung mehr Interessenpolitik getrieben worden, als der Entwurf enthalte. Man habe auch verlangt, daß dem Einkommensteuer-Gesetz eine kleingewerbliche Enquete vorausgehe, allein die Einkommensteuer-Einschätzung stelle selber eine gewerbliche Enquete dar, indem sie zeige, wie unser Volk lebe und wie viel vom Volkseinkommen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse weggenommen werde. Ob man in das Gesetz das System der Progression oder das der Degression einführe, bleibe gleich, denn mit beiden Systemen lasse sich dasselbe Ziel erreichen. Daß die Einkommensteuer keine Zusatzsteuer mehr sei, leuchte ein. Die Kommission habe aber auch gerade, um volle Gleichheit walten zu lassen und der Einkommensteuer jede Spur einer Zusatzsteuer zu benehmen, die Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus dem Erwerbsteuer-Gesetz ausgemerzt. Wie man die Gleichheit noch weiter treiben sollte, wisse er nicht. Der Abg. Schneider (Karlsruhe) habe noch angeführt, die Landwirthe wollten keine Aenderung in der Steuergesetzgebung, sondern nur eine Revision der

Einschätzung zur Grundsteuer; allein diese Revision werde erst durch die Einkommensteuer, indem diese jene Einschätzung korrigire. Wenn auch zutrefte, daß die Hauptklagen gegen die Gemeindebesteuerung gerichtet seien, so nehme darum die Bevölkerung doch gerne eine Erleichterung der Staatssteuer an, sei überhaupt froh, wenn sie auch nur eine Mark ersparen könne. Er wiederhole, man befände sich auf dem richtigen Weg in Anbahnung einer durchgreifenden Steuerreform. Die Umbildung der Ertragssteuern werde nachfolgen. Jede Verspätung sei vom Uebel. Das Haus möge sein Theil dazu beitragen, daß das Gesetz recht werde.

Abg. Jungmanns. Er sage der Regierung lebhaften Dank für den vorliegenden Gesetzentwurf, der einen bedeutsamen Fortschritt darstelle. Er sei nicht so enthusiastisch, anzunehmen, daß lediglich ideale Motive die Großh. Regierung zu der Vorlage veranlaßt hätten, vielmehr glaube er, es habe dieselbe erwogen, daß vielleicht einmal die laufenden Einnahmen nicht ausreichen würden und man dann eine andere Steuer haben müsse, da die bestehenden Steuern einer weiteren Erhöhung nicht fähig seien; vielleicht habe auch der Gedanke mitgewirkt, daß künftig einmal eine Steuererhöhung auf diesem Wege Bedürfnis werden könnte; jedenfalls aber sei sie sich bewußt gewesen, daß die Einkommensteuer unentbehrlich sei zur Ausgleichung der gegenwärtigen Steuerverhältnisse. Auch er sei mit verschiedenen Detailbestimmungen des Entwurfs nicht einverstanden, würde insbesondere die Minimalgrenze des steuerpflichtigen Einkommens etwas höher gelegt, auch das unfindirte Einkommen stärker beizugezogen haben. Gleichwohl erkenne er an, daß man bestrebt gewesen sei, nach der Leistungsfähigkeit die Steuerpflicht zu normiren. Man sei überhaupt mit der größten Vorsicht vorgegangen und mit Recht werde bemerkt, das vorliegende Gesetz sei eigentlich nur ein Einschätzungsgesetz, denn der nächste Landtag sei im Falle des Zustandekommens des Gesetzes nur dazu verpflichtet, Deckung zu geben für den Steueranfall von 2 Millionen in den Erträgnissen der Erwerbsteuer. Nachdem alle Parteien die Einführung einer Einkommensteuer in ihr Wahlprogramm aufgenommen hätten, würde es ohne Zweifel große Verwunderung bei den Wählern erregen, wenn man nun doch dem Gesetze entgegengetreten wolle. Man habe das Reformwerk in Aussicht gestellt und solle das gegebene Wort auch halten.

Der Abg. Pfleger betrachtet die Einkommensteuer im Zusammenzuge mit der Vermögenssteuer als die rationellste aller Steuern, zumal sie die schwachen Schultern entlaste und die Möglichkeit weitergehender Steuerreform anbahne. — Die Freigrenze erscheine ihm etwas niedriger gegriffen; eine Verrückung derselben nach oben würde aber einen zu großen Steueranfall bedingen. Durch Befreiung der Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus dem Erwerbsteuer-Gesetz habe man hier billigen Ausgleich geschaffen. Mit den von der Kommission vorgenommenen Aenderungen könne er sich einverstanden erklären; doch hätte er lediglich den Beitrag der physischen Personen zur Einkommensteuer gewünscht. Eine Bestimmung aber enthalte der Entwurf, die denselben, falls sie bestehen bleibe, für ihn unannehmbar mache, dies sei die Beziehung der Aktionäre als solcher zur Einkommensteuer.

Abg. Däublin. Als er den Entwurf zum erstenmal gelesen, sei ihm zweierlei aufgefallen, einmal eine Stelle im Eingang der Regierungsbegründung, wonach die Einkommensteuer bei einem künftigen durch Steuererhöhung zu bedeckenden Mehrbedarf ausschließlich oder doch vorzugsweise die Mittel liefern solle, sowie ferner, daß das unfindirte Einkommen nach dem Entwurf lediglich zur Einkommensteuer solle herangezogen werden. Letzteres halte er für ungerechtfertigt, da unter den nach Art. 1 B. Steuerpflichtigen Leute mit sehr bedeutendem Einkommen seien. Man habe deshalb auch in der Kommission eine andere Skala vorgeschlagen, sei jedoch nicht durchgedrungen. Was die Aufnahme anlange, die das Gesetz voraussichtlich im Lande finden werde, so unterliege es keinem Zweifel, daß der Landwirth nicht so zufrieden sein könne, denn er bleibe ja auch unter diesem Gesetze der Steuerprügeljunge, wie bisher. — Seine Absicht sei es namentlich gewesen, die Mediziner, Advokaten, Kommissionäre, Direktoren von Banken und Fabriken, die oft ein ganz enormes Einkommen hätten, stärker beizuziehen. Nach dem Entwurf sei dies nicht möglich. — Er hätte gerne einem Einkommensteuer-Gesetz zugestimmt, das eine klare Uebersicht gewähre und nicht mit solcher Eile vorgelegt sei, wie dieser Entwurf. Noch keine Abstimmung sei ihm so schwer geworden, wie die über die gegenwärtige Vorlage. Er müsse sich darum zunächst noch vorbehalten, bestimmte Stellung zu nehmen. (Schluß in der II. Veilage.)

Verschiedenes.

— (Georg Friedr. Kolb †). Aus München, 16. Mai, wird uns geschrieben: Der Staatsrath Georg Friedr. Kolb, einst ein hervorragender Parlamentarier, ist (wie schon telegraphisch gemeldet) in Folge eines Schlaganfalls gestern Nacht im 76. Lebensjahre gestorben. Derselbe war außerordentliches Mitglied der statistischen Centralcommission des Königreichs Bayern, Doktor ad honores der Universität Dorpat, Ehrenmitglied des Universitätsrathes zu Charlott. Verwaltungsrath der Pfälzer Eisenbahn, Mitbegründer der bayerischen Vereinsbank und seit dem Verlassen Mitglied ihres Verwaltungsraths. Während der bayerischen Landtage von 1848–1853, dann von 1863–1872 gehörte Kolb unteren Abgeordneten als eines der hervorragendsten Mitglieder an; er saß auch im deutschen Parlamente zu Frankfurt und im deutschen Zollparlamente. Ehemals Bürgermeister und Buchdruckerei-Besitzer in Speier, seiner Vaterstadt, war Kolb auch Herausgeber und Redakteur der „Speierer Zeitung“, dann später „Frankfurter Zeitung“; zu Anfang der 60er Jahre siedelte Kolb nach München über, wo er sich besonders statistischen und volkswirtschaftlichen Werken widmete, die ihm in den weitesten Kreisen einen ehrenvollen Namen machten.